

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Frau Leowsky  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD42-18.23/15.008

Kiel, 26. Oktober 2016

**Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/4409 und LT-Drs. 18/4465)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Bezug nehmend auf die oben genannten Gesetzentwürfe bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. **Insgesamt begrüßen wir die erhöhten Transparenzverpflichtungen für bei der Verwaltung vorhandenen Informationen und die Schaffung eines elektronischen Informationsregisters beim Land Schleswig-Holstein.**

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Zum Gesetzentwurf LT-Drs. 18/4409**

1.1. Zu Art. 1, Ziffer 3a: Änderung von § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG-SH

Die Bestimmung erfasst in der jetzt geltenden Fassung Beliehene. Die geplante exemplarische („insbesondere“) Aufzählung ist entbehrlich. Der Gesetzgeber hat bereits dadurch, dass er generell Beliehene als informationspflichtige Stellen in die Pflicht nimmt (vgl. LT-Drs. 17/1610, Seite 22), der besonderen Bedeutung der in diesem Kontext bestehenden Beleihungsverhältnisse Rechnung getragen. Die Aufzählung kann daher gestrichen werden.

1.2. Zu Art. 1, Ziffer 3b: Änderung von § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH, Anfügung von § 2 Abs. 4 Nr. 2a IZG-SH  
Hierzu erlauben wir uns auf Ziffer 2 unserer Stellungnahme vom 03.03.2015 zum Gesetzentwurf LT-Drs. 18/2582 (siehe Umdruck 18/4108) sowie auf den dort abschließenden Alternativvorschlag zu verweisen. Danach ist die Anpassung der Vorschrift infolge einer nicht richtlinienkonformen Umsetzung zwingend. In unserer damaligen Stellungnahme haben wir dies ausführlich begründet und als klarstellende Alternative vorgeschlagen:

**„Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens tätig werden.“**

1.3. Zu Art. 1, Ziffer 3b: Hinzufügung von § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH

Der Entwurf sieht vor, auch die Finanzbehörden in den Kreis der nicht-informationspflichtigen Stellen aufzunehmen, wenn Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sind. Damit sollen steuerliche Verfahren nach der Abgabenordnung (AO) von dem IZG-SH ausgenommen werden. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 06.12.2012, 4 LB 11/12 festgestellt, dass der Zugang zu eigenen Einkommensteuerakten im Rahmen von abgeschlossenen Steuerungsverfahren zulässig ist. Insgesamt halten wir die im Entwurf vorgesehene Regelung (§ 2 Abs. 4 Nr. 5) für entbehrlich, da ohnehin das in § 30 AO enthaltene Verbot eine Sperrwirkung gegenüber dem IZG-SH für Steuervorgänge Dritter enthält. Aus diesem Grunde schlagen wir eine **Streichung dieser Regelung** vor, zumal daraus mögliche Missverständnisse wie eine Einschränkung bezüglich allgemeiner Informationen zu Vorgängen der Steuerfestsetzung und Steuererhebung, die das Steuergeheimnis nicht tangieren, resultieren könnten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die geplante Einfügung des § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH keine Auswirkungen auf das für den Betroffenen nach § 27 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein bestehende Auskunftsrecht haben kann.

1.4. Zu Art. 1, Ziffer 9: Einfügung eines neuen § 11 (Veröffentlichungspflicht)

Nach dem vorliegenden Entwurf „sollen“ Landesbehörden bestimmte Informationen zugänglich machen. Im vorletzten Satz des ersten Absatzes ist hingegen von einer Veröffentlichungspflicht die Rede. Die jetzige Formulierung enthält einen Widerspruch. In § 11 Abs. 1 des Entwurfs müssen klarstellende Regelungen getroffen werden. So wird beispielsweise in dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG, HmbGVBl. Nr. 29) zwischen einer Soll-Regelung (§ 3 Abs. 2) und einer Veröffentlichungspflicht (§ 3 Abs. 1) klar differenziert.

Die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Veröffentlichungspflicht läuft zudem teilweise nicht konform mit den Ausnahmen nach §§ 9, 10, die für die antragsbezogene Informationsgewährung geregelt sind. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird zwar aufgeführt, dass eine Veröffentlichung unterbleiben soll, „soweit ein Antrag auf Informationszugang [...] abzulehnen wäre“. Demgegenüber wird in § 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs aufgeführt, dass die Veröffentlichung ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – also losgelöst von der in §§ 9, 10 normierten Interessenabwägung – zu erfolgen hat. Für diese unterschiedliche Handhabung gibt es keine Veranlassung. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der personenbezogenen Daten sehr weit ist. Im Einzelfall reicht es nicht aus, lediglich Namen o. Ä. zu entfernen. Vielmehr können die personenbezogenen Daten untrennbar mit den übrigen Informationen verbunden sein, was dazu führen würde, dass – ohne eine Anlehnung an die in § 10 enthaltene Interessenabwägung – von der Veröffentlichung nach § 11 abzusehen wäre. **Aus Gründen der Konformität sollte aus § 11 Abs. 1 Satz 1 der Zusatz**

**„ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ entfernt werden. Alternativ bietet sich auch eine Formulierung – ähnlich der in dem HmbTG enthaltenen Regelung zum Anwendungsbereich an (§ 3 Abs. 1 HmbTG): „[...] vorbehaltlich der §§ 9, 10 [...]“. Gleiches gilt auch für die Regelungen zur Meldung an das Informationsregister (§ 11 Abs. 2 des Entwurfs).**

Warum selbst bei der Formulierung als Soll-Regelung **weitreichende Ausnahmen** von wichtigen im Übrigen informationspflichtigen Stellen („Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“) vorgesehen sind, erschließt sich nicht. Dies sollte **überdacht** werden.

**Die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte Information („Broschüren“) ist zu unbestimmt.**

1.5. Zu Art. 1, Ziffer 14: Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Redaktionell sei darauf hingewiesen, dass gemäß Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein seit vielen Jahren die korrekte Bezeichnung „Landesbeauftragte(r) für Datenschutz“, d. h. ohne „den“, lautet. **In § 14 (neu) ist die Bezeichnung durch Streichung des Wortes „den“ zu korrigieren.**

**2. Zum Gesetzentwurf LT-Drs. 18/4465**

Mit dieser Gesetzesänderung soll der Anwendungsbereich des IZG-SH auf den Landtag weiter eingeschränkt werden.

2.1. Zu der Formulierung „der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt“

Die Aufnahme eines entsprechenden Halbsatzes ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Auf Bundesebene wird ebenfalls die parlamentarische Tätigkeit von der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit abgegrenzt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG-Bund). **In der Gesetzesbegründung sollte hierzu aber klarstellend vermerkt werden, dass der Landtag dann zu den informationspflichtigen Stellen zählt, wenn dieser öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt.**

2.2. Zu der Ergänzung „zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen“

Diese Formulierung steht im Widerspruch mit dem Begriff der parlamentarischen Tätigkeit in Abgrenzung zur öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es sich bei der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages um öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten handelt. Ein parlamentarisches Tätigwerden scheidet aus, da das Anfertigen von Gutachten nicht der gesetzgebenden Tätigkeit zugeordnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, 7 C 1/14). **Inwieweit ein beantragter Informationszugang im Einzelfall etwa wegen des Rückschlusses auf den Auftraggeber abzulehnen ist, muss allein anhand der Schranken der §§ 9, 10 IZG-SH beurteilt werden.**

### 3. Weitere Anmerkungen

Das Vorhaben zur Änderung des IZG-SH sollte zum Anlass genommen werden, zu regeln, wie hinsichtlich der antragsbezogenen Informationsgewährung – bei einem bestehenden Anspruch – bei Drittbetroffenheit zu verfahren ist. Hat der Antragsteller einen Anspruch auf Informationsgewährung und sind Dritte davon betroffen, würde mit der Informationserteilung ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung erlassen werden, gegen den der Drittbetroffene angesichts der Vollziehung keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr hätte. Das IZG-SH verhält sich nicht dazu, wie in dieser Situation zu verfahren ist (vgl. dazu auch die Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) zur Vorgehensweise, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/informationsfreiheit/ULD-Leitfaden-Grundlagen-IZG.pdf>).

**Empfehlenswert ist die Aufnahme einer Regelung entsprechend dem § 8 IFG-Bund.** Gemäß § 8 IFG-Bund wird dem Dritten die Entscheidung über den Informationszugang auch zunächst bekannt gegeben, wenn dieser seine Einwilligung nicht erteilt hat bzw. er die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahrgenommen hat. Nach Bekanntgabe der Entscheidung hat er regelmäßig noch einmal einen Monat Zeit, um gegebenenfalls Widerspruch gegen die stattgebende Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einzulegen. Erst wenn dieser Bescheid rechtskräftig ist, kann der Vollzug in Form des Informationszugangs erfolgen. Dies wahrt die Rechte Dritter in angemessener Weise, wobei die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts Anwendung finden.

Vor dem Hintergrund der vorhergehenden Empfehlung, eine Bestimmung in Anlehnung an § 8 IFG-Bund zu entwickeln, sollte das IZG-SH auch im Rahmen der Fristenregelungen (§ 5 Abs. 2) ergänzt werden. Nach § 5 Abs. 2 sollen die Informationen innerhalb eines Monats seit Antragstellung, in Ausnahmefällen spätestens innerhalb von zwei Monaten, erteilt werden. Ungeachtet dessen, dass selbst die zweimonatige Ausnahmefrist für besonders umfangreiche Vorgänge nicht ausreichend erscheint, sind diese Fristen bei Drittbetroffenheit angesichts der den Dritten einzuräumenden Rechtsschutzmöglichkeit im Einzelfall nicht einzuhalten. Diesem Umstand sollte in einer **ergänzenden Fristenregelung (als Ausnahmeregelung)** Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen